

# **BGer 6B\_1388/2016 vom 31. Januar 2017**

Bundesgericht, 2017-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1388\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1388_2016)

FR: TF 6B\_1388/2016 du 31 janvier 2017

IT: TF 6B\_1388/2016 del 31 gennaio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Amt für Justizvollzug und das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau verweigerten dem Beschwerdeführer am 11. August 2016 und 26. September 2016 die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Auf eine dagegen eingereichte Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau am 30. November 2016 nicht ein, weil der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- nicht geleistet hatte.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht. Er beantragt, es sei ihm die bedingte Entlassung zu gewähren und er sei sofort aus der Haft zu entlassen.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Die Vorinstanz befasste sich im angefochtenen Entscheid nicht mit der materiellen Seite der Angelegenheit. Folglich kann dies auch das Bundesgericht nicht tun. Entsprechend ist der Beschwerdeführer mit seinen diesbezüglichen Ausführungen nicht zu hören.

Die Vorinstanz verlangte in Anwendung von § 30 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (VRPG, Gesetzessammlung 271.200) einen Kostenvorschuss unter Androhung des Nichteintretens bei Säumnis. Der Beschwerdeführer leistete den Kostenvorschuss nicht, weshalb die Vorinstanz androhungsgemäss auf sein Rechtsmittel nicht eintrat. Mit der Frage des versäumten Kostenvorschusses befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht mit keinem Wort. Er legt weder dar, inwiefern das auf § 30 VRPG gestützte Vorgehen der Vorinstanz willkürlich sein könnte, noch macht er geltend, dass er im kantonalen Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hätte. Mit seinen Ausführungen vermag er daher nicht aufzuzeigen, inwiefern ihn die Vorinstanz in rechts- bzw. verfassungswidriger Weise zu einer Kostenvorschussleistung verpflichtet haben sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG) offensichtlich nicht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.